

Satzung vom 18.12.2025 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Hörstel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S.732), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Hörstel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 312 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 800 v. H., |
| 2) Gewerbesteuer | 421 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung vom 19. Dezember 2024 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Hörstel (Hebesatzsatzung) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genannten Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 18.12.2025

David Ostholthoff
Bürgermeister

